

Cyber Perikarp, Wassertalweg 56/3, 8670 Krieglach

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien
per Email: team.s@bmj.gv.at



Ihr Zeichen
BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Datum
Wien, den 29. 3. 2017

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (294/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bringen wir eine Stellungnahme zu oben genannten Gesetzesentwurf ein.

Cyber Perikarp ist ein Verein, der sich die Förderung der Netzkultur sowie der Privatsphäre vor allem, aber nicht ausschließlich in elektronischen Netzen zum Ziel gesetzt hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige aller Geschlechter.

Zu § 246a

Bevor ein neues Gesetz erlassen wird, sollte geprüft werden, ob die zu bestrafenden Taten nicht schon onehin ausreichend sanktioniert sind. Dies ist in diesem Fall gegeben (z.B. §105 StGB, § 314 StGB, § 282 StGB). Daher stellt sich die Frage was der geplante Einsatzzweck dieses Gesetzes ist. Es steht die Befürchtung im Raum, dass ähnlich wie bei § 274 StGB (Landfriedensbruch) eine Art „Universalstrafbarkeit“ geschaffen wird, um Personen schon weit vor irgendwelchen konkreten Handlungen strafrechtlich verfolgen zu können. Ein wenig erinnert dies an die Gedankendelikte aus George Orwells Dystopie 1984.

Weiters werden von dieser Regelung auch Bürgerinitiativen, Vereine und Organisationen erfasst, die keineswegs staatsfeindliche Gesinnungen verfolgen. Die Besetzung der Hainburger Au, des Wasserkraftwerks an der schwarzen Sulm, oder aktuell, des in Bau befindlichen Murkraftwerks, erfolgten durch Bewegungen aus der Zivilgesellschaft (Abs. 4 des geplanten Entwurfes), die es dabei durchaus in Kauf nahmen, die Vollziehung einer Verordnung oder sonstigen Entscheidung einer Behörde zu verhindern (Abs. 1), und dies auch in konkreten Handlungen gegenüber denselben zu manifestieren. Absatz definiert weiters eine Bewegung als eine größere Zahl von Menschen – die Erläuterungen präzisieren dies auf mindestens 10 Personen, die keine Organisationsstruktur aufweisen müssen. Es ist nicht verständlich, dass eine unorganisierte Gruppe von 10 Personen, die z.B. ein geplantes, sehr strittiges Kraftwerksprojekt friedlich verhindern wollen, eine Gefährdung für den Staat darstellen und mit einem Jahr Haft bestraft werden sollen.

Dies geht Hand in Hand mit der Änderung des Versammlungsrechts. Die Anmeldefrist für Demonstrationen (worunter auch Infostände von mehr als drei Personen oder auch das einfache verteilen von Flyern fällt) wird auf 48 Stunden verlängert. Zeitnahes reagieren auf akut gewordene Ereignisse ist damit kaum mehr möglich. Wird auch noch eine Möglichkeit geschaffen, sogenannte „Spaßdemos“ zu verbieten, ist die Tür für Behördenwillkür noch ein weiteres Stück weiter geöffnet.

Effektiv verhindern diese Gesetze zusammen einen Großteil des zivilgesellschaftlichen Engagements, welches eine Demokratie ausmacht. Wir lehnen diese Bestimmung daher ab.

Zu § 270

In Absatz eins wird „sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesätzen“ durch „zwei Jahren“. Das Strafmaß wird somit vervierfacht. § 270 behandelt den tätlichen Angriff auf einen Beamten. Ein tätlicher Angriff ist eine Handlung gegen den Körper des Beamten – auch wenn dieser dabei gar nicht getroffen wurde. Weit ausgelegt könnte der Beamte damit auch das wilde gestikulieren während einer Festnahme als tätlichen Angriff zur Anzeige bringen. Diese Änderung würde ein Handgemenge mit einem Beamten gleichstellen u.a. mit der fahrlässigen Tötung mehrerer Menschen (§ 80 StGB), der entgeltlichen Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB) oder einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 91 StGB). Eine leichte Körperverletzung ist mit einem Strafmaß von bis zu einem Jahr bedroht, damit würde man nun doppelt so schwer bestraft, wenn man einen Beamten „berührt“, als wenn man einen Tischler verletzt.

Auch diese Bestimmung wird von uns abgelehnt.

Zu § 270a

Hier irritiert als Erstes die Verwendung des Wortes „Organ“. Ein Lenker eines Fahrzeuges ist kein Organ der Staatsgewalt oder einer anderen juristischen Person. Natürlich ist es wichtig, exponierte Berufsgruppen vor Angriffen zu schützen. Man sollte sich aber die Frage stellen, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht schon ausreichend sind. Die Unterscheidung zwischen Lenkern von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs und Angehörigen anderer Berufsgruppen, die viel mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen (z.B. Verkäufer) ist nicht nachvollziehbar.

Schlussfolgerung

Der gesamte Entwurf weckt den Eindruck eines Schnellschusses (davon zeugen auch die Fehler in der Textgegenüberstellung). Der Großteil des Entwurfes stützt sich auf die Annahme, dass höhere Strafen Straftaten verhindern würden, dass dies nicht so ist, zeigt ein Blick auf die Vergangenheit.

Wird § 246 in dieser Form beschlossen, wäre dies das erste Mal seit der Zeit des Nationalsozialismus, dass allein eine Gesinnung kriminalisiert werden würde. Dies ist demokratiepolitisch sehr bedenklich und abzulehnen.

Der Entwurf sollte daher zurückgezogen und grundlegend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Cyber Perikarp
Wassertalweg 56/3
8670 Kriegbach
AUSTRIA

Neles
WEBER

PFEIFER

Sebastian Pfeifer und Monika Weber
Für den Verein Cyber Perikarp

Verteiler: Österreichische Parlament
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at